

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1969

Nummer 63

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656)	703
223 232	30. 9. 1969	Gesetz über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen, der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Hochschulbaugesetz)	703

2020

Berichtigung

§ 1

Betrifft: **Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1969**  
(GV. NW. S. 656)

Bei der in der Präambel genannten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen muß es in der 3. Zeile richtig heißen:

„..... Abs. 1 und die Vereinbarkeit des § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung ....."

— GV. NW. 1969 S. 703.

(1) Das Land beauftragt die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH. mit dem Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie der Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach Maßgabe des Vertragsentwurfs und des Ausbauprogramms, die diesem Gesetz als Anlagen beigelegt sind.

(2) Das Gesamtvolumen des Ausbauprogramms von 924 Millionen DM (Amtlicher Preisindex April 1969) sowie die im Programm ausgewiesenen Gesamtkosten dürfen nicht überschritten werden, sofern nicht der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags auf Antrag der Landesregierung der Überschreitung zustimmt. Die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses ist auch erforderlich zu Änderungen des Ausbauprogramms, die die Landesregierung zur Anpassung an die gemeinsame Rahmenplanung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556) vornimmt.

223  
232

Gesetz

über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Hochschulbaugesetz)

Vom 30. September 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 2

§ 14 der Reichshaushaltsordnung findet bei den in § 1 genannten Bauvorhaben, soweit sie von der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH. durchgeführt werden, keine Anwendung.

§ 3

Die Landesregierung legt zum 30. September eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. September 1970, den von

der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH. für das jeweils folgende Jahr aufgestellten Wirtschaftsplan dem Landtag zur Kenntnisnahme vor. Die Wirtschaftspläne für die Jahre 1969 und 1970 sind dem Landtag binnen eines Monats nach Zugang bei der Landesregierung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## § 4

(1) Die Mittel, die der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH. zur Durchführung der ihr nach § 1 übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind im Landeshaushalt als Zuweisung zu veranschlagen. Im Jahre 1969 ist der Gesellschaft der Überschub der Haushaltsrechnung 1968 außerplanmäßig zuzuweisen.

(2) Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Gesellschaft als haushaltsrechtlich verwendet.

## § 5

Der Jahresabschluß der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH. ist von der Landesregierung alsbald nach Feststellung durch die Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Geschäftsbericht der Geschäftsführer und der Stellungnahme des Aufsichtsrats dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## § 6

Für den Erwerb, den Tausch und die Belastung von Grundstücken, die bei der Durchführung der Bauvorhaben nach § 1 durch die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH. bewirkt werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen nicht.

## § 7

(1) Für die bauaufsichtliche Genehmigung, Überwachung und Abnahme sowie die Entgegennahme von Bauanzeigen der Bauvorhaben nach § 1, soweit sie von der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH. durchgeführt werden, ist die Landesbaubehörde Ruhr in Essen zuständig. Der Bauantrag ist schriftlich bei der Landesbaubehörde Ruhr einzureichen. Die Gemeinde ist zu dem Bauvorhaben zu hören.

(2) Die Landesbaubehörde Ruhr ist ferner für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorhaben auch über ihren sonstigen örtlichen Zuständigkeitsbereich hinaus obere Bauaufsichtsbehörde nach § 77 Abs. 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) sowie höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 und des § 31 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1961 (BGBl. I S. 341) sowie des § 36 Abs. 1 Satz 2 BBauG, soweit es sich um die Fälle des § 35 Abs. 2 BBauG handelt.

## § 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Für den Ministerpräsidenten  
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

K a s s m a n n

Der Finanzminister

W e r t z

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Dr. H. K o h l h a s e

Der Kultusminister

H o l t h o f f

## Vertrag

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen — im folgenden „Land“ genannt —

und

der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH. — im folgenden „Gesellschaft“ genannt —

## § 1

(1) Das Land überträgt der Gesellschaft den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

(2) Den Umfang dieses Auftrages bestimmt das Land im Rahmen des Ausbauprogramms, das diesem Vertrag beigefügt ist.

## § 2

(1) Die Gesellschaft erhält die Raumprogramme für die einzelnen Bauobjekte vom Kultusminister des Landes. Sie plant danach unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die einzelnen Bauabschnitte und deren Finanzierung. Hierbei darf sie von den Raumprogrammen nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes abweichen.

(2) Die Gesellschaft kann sich bei der Durchführung ihrer vertraglichen Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Die Gesellschaft stellt sicher, daß die von ihr zu treffenden Entscheidungen mit der gebotenen Sachkunde, im Bedarfsfall durch Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger, vorbereitet werden.

## § 3

(1) Das Land beschafft die für die Bauvorhaben benötigten Grundstücke und stellt sie für die Bebauung bereit. Das Land überträgt der Gesellschaft den Besitz an diesen Grundstücken.

(2) Soweit das Land Baugelände nicht bereitstellt, kann die Gesellschaft im Namen des Landes und im eigenen Namen Eigentum und eigentumsähnliche Rechte an Grundstücken erwerben.

## § 4

(1) Das Gesamtvolumen des in der Anlage dargestellten Ausbauprogramms von 924 Millionen DM (Amtlicher Preisindex April 1969) sowie die im Programm ausgewiesenen Gesamtkosten dürfen nicht überschritten werden, sofern nicht das Land im Einzelfall einer Überschreitung zustimmt.

(2) Das Land stellt die Mittel zur Finanzierung der Bauvorhaben im Rahmen des in Absatz 1 genannten Gesamtvolumens zur Verfügung.

## § 5

Die Gesellschaft handelt regelmäßig im eigenen Namen. Sie ist bevollmächtigt, im Zusammenhang mit den Bauvorhaben auch Verträge im Namen des Landes abzuschließen.

## § 6

Geht der Besitz an den Gebäuden und Anlagen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, auf das Land über, so hat das Land der Gesellschaft etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

## § 7

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Land ausreichend zu unterrichten. Sie hat zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres über den Bautenstand und den Finanzierungsstatus schriftlich Auskunft zu geben.

(2) Sobald die Arbeiten an einem Bauabschnitt abgeschlossen sind, hat die Gesellschaft dem Land unverzüglich Rechnung zu legen. Das gleiche gilt nach Beendigung des Auftrags (§ 1 Abs. 1).

## § 8

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Wunsch des Landes die Errichtung von Wohnheimen und Sozialeinrichtungen im Hochschulbereich zu fördern. Art und Umfang der Förderungsmaßnahmen werden in jedem Einzelfall durch das Land bestimmt.

## § 9

(1) Die Gesellschaft arbeitet nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen. Sie ist bei ihren persönlichen und sächlichen Ausgaben zur Sparsamkeit verpflichtet.

(2) Das Land stellt der Gesellschaft die erforderlichen Verwaltungskosten nach Maßgabe des Haushaltsplans und nach Bedarf zur Verfügung.

(3) Die Gesellschaft legt bis zum 31. März eines jeden Jahres ihren Wirtschaftsplan für das folgende Jahr vor. Die Wirtschaftspläne für die Jahre 1969 und 1970 sind unverzüglich vorzulegen.

(4) Das Geschäftsergebnis der Gesellschaft wird vom Land übernommen.

## § 10

Das Land wird die Gesellschaft bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

## § 11

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Beauftragten des Landesrechnungshofs Einsicht in den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft zu gewähren.

(2) Unbeschadet der Rechte des Landesrechnungshofs hat die Gesellschaft hinsichtlich der ihr zur Verfügung gestellten Mittel Nachweise über deren Verwendung zu führen (§ 64 a RHO).

(3) Der zuständige Minister wird im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Richtlinien über die Führung der Nachweise und deren Prüfung festlegen. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle zu prüfen.

## Anlage 2

## Ausbauprogramm

Bau- maßnahme	Gesamt- kosten	Jahresraten in Mio. DM						
		1. Jahr 1970	2. Jahr 1971	3. Jahr 1972	4. Jahr 1973	5. Jahr 1974	6. Jahr 1975	7. Jahr 1976
Klinikum Aachen	289,3	18,0	40,0	50,0	50,0	50,0	40,0	41,3
Universität Bielefeld	233,9	14,0	35,0	45,0	45,0	45,0	49,9	—
Universität Düsseldorf	165,3	10,0	25,0	35,0	35,0	35,0	25,3	—
Klinikum Essen	46,5	3,0	12,0	12,0	12,0	7,5	—	—
Klinikum Münster	189,0	6,0	15,0	30,0	30,0	40,0	50,0	18,0
Insgesamt	924,0	51,0	127,0	172,0	172,0	177,5	165,2	59,3

**Erläuterung**

Die vorstehenden Gesamtkosten werden sich voraussichtlich auf die folgenden Objekte verteilen:

## a) bei der Technischen Hochschule Aachen

Zentralklinikum mit etwa 800 Betten für die folgenden Disziplinen: Innere Medizin, Chirurgie, Radiologie, Hals-Nasen-Ohren-Klinik, Augen-Klinik, Zahn- und Kiefer-Klinik, Frauen-Klinik, Orthopädie. Hinzu kommen die erforderlichen zentralen Einrichtungen für Lehre, Forschung und Versorgung; ferner Schwesternwohnheimplätze; Werkdienstwohnungen und die notwendigen Einrichtungen der vorklinischen und theoretischen Medizin (die für ein vollständiges Universitätsklinikum erforderlichen sonstigen Disziplinen, insbesondere Neurologie, Psychiatrie, Neurochirurgie, Kinderheilkunde, Dermatologie und Urologie verbleiben zunächst auf dem bisherigen Gelände an der Goethestraße);

## b) bei der Universität Bielefeld

für folgende Fachrichtungen: Biologie; Chemie; Geschichtswissenschaften; Linguistik und Literaturwissenschaften; Mathematik; Pädagogik; Philosophie und Psychologie, Physik, Rechtswissenschaften; Soziologie; Wirtschaftswissenschaften. Hinzu kommen das Zentrum für interdisziplinäre Forschung; Oberstufen-Kolleg; Laborschule; Zentrum für Wissenschaft und berufliche Praxis; Zentrum für mathematische Wirtschaftsforschung; Einrichtungen für die Fachrichtung Leibeseziehung mit Sportanlagen; das Rechenzentrum und das Gästehaus; ferner die erforderlichen zentralen Einrichtungen für Lehre, Forschung, Verwaltung und

Versorgung; der restliche Grunderwerb und die Aufschließung des Universitätsgeländes;

## c) bei der Universität Düsseldorf

Institutgruppe IV (Biologie, Zoologie, Botanik, Biochemie); Institutgruppe V (Chemie, Physik, Geowissenschaften, Mathematik, Rechenzentrum); Ergänzungsbauten der Geisteswissenschaften; Ergänzungsbauten für die theoretische Medizin (Med. Mikrobiologie und Pharmakologie); zentraler Tierstall; Einrichtungen für das Fach Leibeseziehung mit Sportanlagen; zentrale Einrichtungen für Lehre, Forschung, Verwaltung und Versorgung; weiterer Grunderwerb und Aufschließung des Universitätsgeländes;

## d) bei dem Klinikum Essen der Ruhruniversität Bochum

Institutgruppe I (Experimentelle Pathologie, Experimentelle Chirurgie, Biochemie, Biophysik und Strahlenbiologie, Hygiene und Arbeitsmedizin, Topographische Anatomie, Pathologische Physiologie, Biostatistik und Dokumentation); zentrale Einrichtungen für Lehre, Forschung und Verwaltung; Mensa; zentraler Tierstall und Außenanlagen;

## e) bei dem Klinikum der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Zentralklinikum mit etwa 1 100 Betten und folgenden Disziplinen: Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Kinderheilkunde, Frauenheilkunde. Hinzu kommen die erforderlichen zentralen Einrichtungen für Lehre, Forschung und Versorgung; ferner Schwesternwohnheimplätze und Werkdienstwohnungen.

— GV. NW. 1969 S. 703.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.